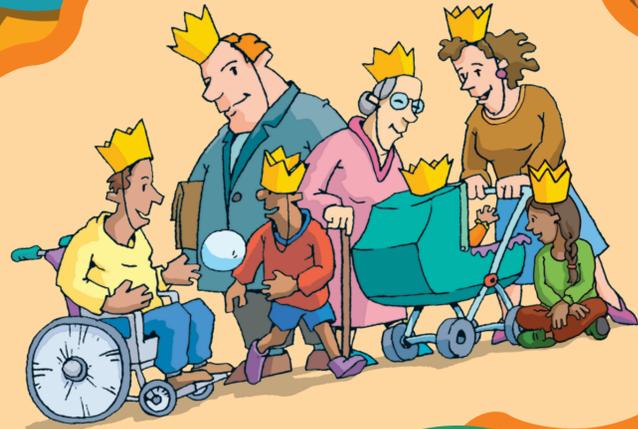


# Entdecke das Grundgesetz

Im Grundgesetz stehen die wichtigsten Regeln, die in Deutschland gelten. Entdecke einige Grundrechte, die alle Menschen haben.

Die Grundrechte begrenzen die Macht des Staates, um die Freiheit der Menschen in Deutschland zu schützen. (Artikel 1)



**Würde des Menschen**  
Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jeder Mensch ist wertvoll und muss vom Staat als Mensch geachtet und geschützt werden. Die Würde des Menschen ist der oberste Wert unserer Verfassung. (Artikel 1)

**Freie Entfaltung der Persönlichkeit**  
Alle Menschen haben das Recht, zu leben. Sie dürfen so leben, wie sie möchten. Sie müssen dabei die Rechte der anderen Menschen respektieren und sich an die Gesetze halten, die im Staat gelten. (Artikel 2)



**Gleichberechtigung**  
Für alle Menschen gelten die Gesetze gleich. Niemand wird bevorzugt oder benachteiligt. Männer und Frauen haben die gleichen Rechte. Sie sind gleichberechtigt. (Artikel 3)



**Verbot von Diskriminierung**  
Niemand darf unfair behandelt werden wegen des Geschlechts, Aussehens, der Herkunft, Sprache, Religion, einer Behinderung oder wegen politischer Überzeugungen. (Artikel 3)



Das Grundgesetz regelt auch, wie der deutsche Staat aufgebaut ist. Im Grundgesetz stehen wichtige Grundlagen unseres Staates. (Artikel 20)

Deutschland ist eine Demokratie. Das heißt, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Die Bürgerinnen und Bürger entscheiden bei Wahlen, welche Politik gemacht werden soll.

Deutschland ist ein Sozialstaat. Der Staat sorgt also dafür, dass es möglichst gerecht zugeht. Niemand, der durch schwierige Umstände in Not geraten ist, soll allein gelassen werden.

Deutschland ist ein Rechtsstaat. Die Macht im Staat ist geteilt. Gesetze werden von den Parlamenten gemacht. Die „vollziehende Gewalt“ wendet die Gesetze an. Die Gerichte kontrollieren, dass dabei alles richtig abläuft.

Deutschland ist eine Republik. Das bedeutet, dass das Staatsoberhaupt auf Zeit gewählt wird. Es gibt keinen König oder eine Königin.

Deutschland hat 16 Bundesländer. Gemeinsam mit dem Bund bilden sie den Gesamtstaat, den man auch „Bundesstaat“ nennt. Die Aufgaben sind zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.

**Religions- und Glaubensfreiheit**  
Alle Menschen dürfen glauben, was sie möchten. Sie können ihre Religion frei ausüben. Der Staat muss den Glauben aller Menschen respektieren und darf keine Religion bevorzugen. Niemand muss eine Religion haben. (Artikel 4)

**Meinungs- und Pressefreiheit**  
Alle Menschen haben das Recht, ihre Meinung frei zu sagen und sich zu informieren. Die Presse kann frei berichten und darf den Staat auch kritisieren. (Artikel 5)

**Familie**  
Der Staat schützt Familien. Eltern haben das Recht und die Pflicht, für ihre Kinder zu sorgen. Wenn Eltern sich nicht um ihre Kinder kümmern, hilft der Staat. (Artikel 6)

**Brief- und Postgeheimnis**  
Der Staat darf ohne Erlaubnis keine privaten Briefe, Postkarten, E-Mails oder Chats lesen und auch keine Telefongespräche belauschen. (Artikel 10)



# DAS GRUNDGESETZ

Wie entsteht das Grundgesetz? Wer muss sich alles an das Grundgesetz halten? Können Grundrechte abgeschafft werden? Und was ist meine Würde? Die Hanisauland-Redaktion beantwortet Fragen von Kindern zum Grundgesetz im Lexikon auf [www.Hanisauland.de](http://www.Hanisauland.de).



**Kap.I.**  
Die Grundrechte  
**Artikel 1** Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbundlichkeit der Grundrechte

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.  
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.  
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

**Artikel 2** Persönliche Freiheitsrechte  
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.  
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

**Artikel 3** Gleichheit vor dem Gesetz  
(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.  
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.  
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

**Artikel 4** Glaubens- und Gewissensfreiheit  
(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.  
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.  
**Artikel 5** Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft  
(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.  
(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.  
(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

**Artikel 6** Ehe – Familie – Kinder  
(1) Ehe und Familie stehen im besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.  
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Befähigung wacht die staatliche Gemeinschaft.  
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen.  
(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.  
(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

**Artikel 7** Schulwesen  
(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.  
(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.  
(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.  
(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.  
(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.  
(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

**Artikel 8** Versammlungsfreiheit  
(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.  
(2) Für Versammlungen unter freiem

Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.  
**Artikel 9** Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit  
(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.  
(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völker-Verständigung richten, sind verboten.  
(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

**Artikel 10** Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis  
(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.  
(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bestandes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

**Artikel 11** Freizügigkeit  
(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.  
(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahren, Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

**Artikel 12** Berufsfreiheit  
(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.  
(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.  
(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.  
**Artikel 12 a** Militärische und zivile Dienstpflichten  
(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.  
(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beschränkt und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.  
(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfall durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnissen verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind nur im Verteidigungsfall durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig.  
(4) Kein Deutscher darf an das Ausland gesandt werden, wenn die öffentlichen militärischen Lazarettorganisationen nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.  
(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfall

**Artikel 13** Unverletzlichkeit der Wohnung  
(1) Die Wohnung ist unverletzlich.  
(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in dem Gesetze vorgesehene anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.  
(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen Richter. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.  
(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, darf die technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.  
(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einbruch in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zutreffend die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.  
(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 zur Überwachung technisch überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrollrolle.  
(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahren, zur Abwehr eines Schutzes gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

**Artikel 14** Eigentum – Erbrecht – Enteignung  
(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.  
(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.  
(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.  
**Artikel 15** Vergesellschaftung  
Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.  
(1) Die Staatsangehörigkeit – Auslieferung  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.  
(2) Kein Deutscher darf an das Ausland gesandt werden, wenn die öffentlichen militärischen Lazarettorganisationen nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.  
(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfall

**Artikel 16a** Asylrecht  
(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.  
(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemein-

der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.  
**Artikel 17** Petitionsrecht  
Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.  
**Artikel 17a** Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen  
(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.  
(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

**Artikel 18** Grundrechtsverwirkung  
Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht auszusprechen.  
**Artikel 19** Einschränkung der Grundrechte – Rechtsweg  
(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.  
(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.  
(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.  
(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

**Kap. II** Der Bund und die Länder  
**Artikel 20** Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht  
(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratisches und soziales Bundesland.  
(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Kap. III** Die Bundesorgane  
**Artikel 21** Bundestag  
(1) Der Bundestag besteht aus dem Bundesversammlung, dem Bundestag und dem Bundesrat.  
(2) Der Bundestag wählt den Bundespräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(3) Der Bundestag wählt den Bundeskanzler und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(4) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(5) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(6) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(7) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(8) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(9) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(10) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(11) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(12) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(13) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(14) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(15) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(16) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(17) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(18) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(19) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(20) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(21) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(22) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(23) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(24) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(25) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(26) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(27) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(28) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(29) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(30) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(31) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(32) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(33) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(34) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(35) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(36) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(37) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(38) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(39) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(40) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(41) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(42) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(43) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(44) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(45) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(46) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(47) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(48) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(49) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(50) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(51) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(52) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(53) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(54) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(55) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(56) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(57) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(58) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(59) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(60) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(61) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(62) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(63) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(64) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(65) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(66) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(67) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(68) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(69) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(70) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(71) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(72) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(73) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(74) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(75) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(76) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(77) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(78) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(79) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(80) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(81) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(82) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(83) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(84) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(85) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(86) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(87) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(88) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(89) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(90) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(91) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(92) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(93) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(94) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(95) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(96) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(97) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(98) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(99) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.  
(100) Der Bundestag wählt den Bundesministerpräsidenten und den Bundespräsidenten wählt den Bundestag.

**Artikel 22** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 23** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 24** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 25** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 26** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 27** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 28** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 29** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 30** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 31** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 32** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 33** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 34** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 35** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 36** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 37** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 38** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 39** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 40** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 41** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 42** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 43** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 44** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 45** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 46** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.  
(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beeinträchtigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Artikel 47** Staatsangehörigkeit  
(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.  
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsm